

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1972

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	23. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter	186
2005 780	23. 6. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise im Neugliederungsraum Aachen	186
2005 7815	23. 6. 1972	Verordnung über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung Aachen, Euskirchen und Mönchengladbach	186
2122 2120	23. 6. 1972	Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBÄO).	187
20300	20. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Justizministers	188
223	21. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens	189
45 2184	23. 6. 1972	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden	187
91	23. 6. 1972	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	188

2005

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der
Wasserwirtschaftsämters und die Übertragung von
Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämters**

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämters und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämters vom 5. September 1967 (GV. NW. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. Bei lfd. Nummer 13.11
— Wasserwirtschaftsamt Aachen —
werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Regierungsbezirk Aachen“ gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
Kreisfreie Stadt Aachen, die Kreise Aachen, Düren, Heinsberg, aus dem Kreis Euskirchen die Stadt Schleiden sowie die Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Helenthal, Kall, Mechernich und Nettersheim.
2. Bei lfd. Nummer 13.71
— Wasserwirtschaftsamt Bonn —
werden in der Spalte „Bezirk“ die Wörter „Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.51 erwähnten Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper“ gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:
Kreisfreie Städte Bonn und Köln, die Kreise Bergheim (Erft), Köln, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Sieg-Kreis, aus dem Kreis Euskirchen die Städte Erftstadt, Euskirchen, Bad Münstereifel und Zülpich sowie die Gemeinde Weilerswist. Ausgenommen sind die im Regierungsbezirk Köln gelegenen Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1972 S. 186.

2005
780

**Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke
der Geschäftsführer der Kreisstellen
der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragte im Kreise
im Neugliederungsraum Aachen**

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Die bisherigen Geschäftsführer der Kreisstellen Aachen, Düren, Erkelenz, Euskirchen, Geilenkirchen-Heinsberg, Jülich, Monschau und Schleiden der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise fallen weg.

§ 2

Als Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise werden bestimmt:

1. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Aachen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Aachen und die kreisfreie Stadt Aachen.
2. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Düren der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Düren.
3. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Heinsberg der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Heinsberg.
4. Der Geschäftsführer der Kreisstelle Euskirchen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter im Kreise.
Der Bezirk umfaßt den Kreis Euskirchen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

— GV. NW. 1972 S. 186.

2005
7815

**Verordnung
über die Bezirke der Ämter für Agrarordnung
Aachen, Euskirchen und Mönchengladbach**

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 1970 (GV. NW. S. 251), wird verordnet:

§ 1

Der Bezirk des Amtes für Agrarordnung Aachen umfaßt die kreisfreie Stadt Aachen, den Kreis Aachen, den Kreis Düren ohne die Städte Jülich und Linnich sowie ohne die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz, den Kreis Heinsberg ohne die Städte Erkelenz und Hückelhoven sowie ohne die Gemeinden Niederkrüchten und Wegberg.

§ 2

Der Bezirk des Amtes für Agrarordnung Euskirchen umfaßt den Kreis Euskirchen ohne die Stadt Bad Münstereifel.

§ 3

Der Bezirk des Amtes für Agrarordnung Mönchengladbach umfaßt die kreisfreien Städte Krefeld, Mönchengladbach und Rheydt, die Kreise Geldern und Kempen.

Krefeld, aus dem Kreis Düren die Städte Jülich und Linnich sowie die Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier und Titz, aus dem Kreis Heinsberg die Städte Erkelenz und Hückelhoven sowie die Gemeinden Niederkrüchten und Wegberg.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Deneke

— GV. NW. 1972 S. 186.

2122
2120

Verordnung zur Ausführung der Bundesärzteordnung (AVBAO)

Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 12 Abs. 5 der Bundesärzteordnung in der Fassung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Approbation als Arzt erteilt in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Bundesärzteordnung der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller die ärztliche Prüfung abgelegt hat.

(2) Zuständig für

1. die Erteilung der Approbation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 3 Abs. 2 der Bundesärzteordnung,
2. die Zurücknahme und den Widerruf der Approbation nach den §§ 5 und 5 a der Bundesärzteordnung,
3. die Anordnung des Ruhens der Approbation, die Aufhebung dieser Anordnung und die Entscheidung über die Weiterführung der Praxis durch einen anderen Arzt nach § 6 der Bundesärzteordnung,
4. das Zurückstellen eines Antrages auf Wiedererteilung der Approbation und die Erteilung einer befristeten Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 8 der Bundesärzteordnung und
5. die Entgegennahme des Verzichts auf die Approbation nach § 9 der Bundesärzteordnung

ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller oder Arzt seinen Wohnsitz hat oder, wenn eine Zuständigkeit danach nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will oder, wenn eine Zuständigkeit auch danach nicht gegeben ist, zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat.

(3) Die Approbation als Arzt in besonderen Einzelfällen oder aus Gründen des öffentlichen Gesundheitsinteresses nach § 3 Abs. 3 der Bundesärzteordnung und die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs nach § 10 der Bundesärzteordnung erteilen der Regierungspräsident in Düsseldorf und der Regierungspräsident in Münster. Örtlich zuständig sind der Regierungspräsident in Düsseldorf für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln sowie der Regierungspräsident in Münster für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster zur Entscheidung über Anträge

1. nach § 3 Abs. 3 der Bundesärzteordnung, soweit der Antragsteller in diesen Bezirken seinen Wohnsitz hat oder, wenn eine Zuständigkeit danach nicht gegeben ist, seinen Wohnsitz begründen will, und

2. nach § 10 der Bundesärzteordnung, soweit der Antragsteller in diesen Bezirken den ärztlichen Beruf auszuüben beabsichtigt.

§ 2

(1) Zuständige Gesundheitsbehörde für die Mitwirkung bei der Auswahl der Krankenhäuser im Sinne von § 3 Abs. 2 und zuständige oberste Landesbehörde für die Anerkennung der Ausbildung in Erster Hilfe im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458) ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

(2) Zuständige Stelle — Landesprüfungsamt — im Sinne von § 8 der Approbationsordnung für Ärzte ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Er ist zuständige Behörde für die Entsendung von Beobachtern zum mündlichen Prüfungstermin im Sinne von § 15 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte.

(3) Zuständige Landesbehörde für die Mitteilung des erfolgreichen Abschlusses der Ärztlichen Prüfung nach § 21 Abs. 3 und zuständige Behörde für den Antrag auf Approbation nach § 35 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung vom 23. Oktober 1962 (GV. NW. S. 560) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Figgen

— GV. NW. 1972 S. 187.

45
2184

Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Behörden

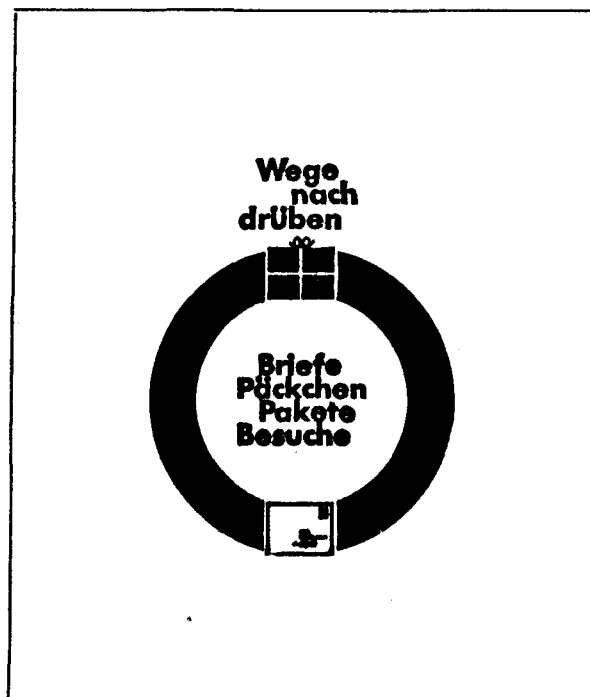
Vom 23. Juni 1972

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), wird verordnet:

§ 1

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1972 (GV. NW. S. 174) wird

- a) soweit es sich um eine erlaubnispflichtige Sammlung im Sinne von § 10 zweiter Halbsatz des Sammlungsgesetzes handelt, deren Veranstalter seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Lande Nordrhein-Westfalen hat, dem Regierungspräsidenten Düsseldorf,
- b) soweit es sich um eine andere Sammlung im Sinne des § 8 a des Sammlungsgesetzes handelt, der Überwachungsbehörde (§ 11 Abs. 2 des Sammlungsgesetzes) übertragen.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.

223

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung
zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung
des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen
betreffend die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens**

Vom 21. Juni 1972

Artikel I

Auf Grund der §§ 14, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 36) wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags die Erste Verordnung zur Ausführung des Schulordnungsgesetzes vom 31. Juli 1952 (GS. NW. S. 434) wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wählbar ist, wer am Wahltag dreiundzwanzig Jahre alt ist.

Nicht wählbar ist, wer entmündigt ist, unter vorläufiger Vormundschaft steht, infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Wählbarkeit zu allgemeinen Wahlen oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“

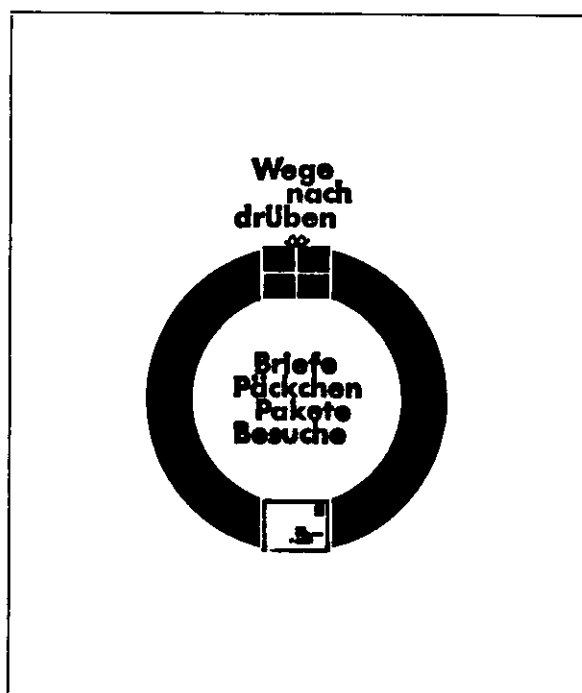
Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 1972

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
G i r g e n s o h n

— GV. NW. 1972 S. 189.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.